



OSCI® ist eine registrierte Marke
der Freien Hansestadt Bremen

Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 1.8)

Stand: 22. November 2012

EXPERTENGREMIUM OSCI–XMELD

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 1.8 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.11.2012 – also das Wirksamkeitsdatum von OSCI–XMeld 1.8 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 1.8

1 Das Informationsmodell

Im Zusammenhang mit dem Informationsmodell sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Übergangslösung zur Abbildung einer *“unbekannten Anschrift”*

Es ist erforderlich, eine Übergangslösung zur Abbildung einer *“unbekannten Anschrift”* bereitzustellen. Dies ist wie folgt mit dem Datentyp `type.Anschrift` abzubilden:

Für die Übermittlung von Anschriften bei Abmeldungen nach unbekannt wird eine Anschrift nur mit den folgenden Elementen befüllt, soweit für die jeweilige Nachricht nicht schon eine andere Regelung existiert (siehe z. B. BZSt):

- `gemeindeschlüssel`: “99999999”
- `postleitzahl`: “99999”
- `wohntort`: “unbekannt”
- `strasse`: “unbekannt”

Die Verwendung eines Staatenschlüssels ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig.

Übermittlung des Wahlrechtsausschlusses ohne Endedatum

Für die Übermittlung eines befristeten Wahlrechtsausschluss, dessen Ende noch nicht bekannt ist, wird das Element `dauernderausschluss` mit dem Wert `false` übermittelt

2 Allgemeine Datentypen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Die Anmeldung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4 Die Rückmeldung nach § 3 und die Fortschreibung nach § 5 (2) 1. BMeldDÜV

Im Zusammenhang mit der Rückmeldung sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umgang mit "Anmeldungen von unbekannt"

Wird von der Wegzugsmeldebehörde nach Empfang der Nachricht 0201 festgestellt, dass die betroffene Person bereits nach unbekannt abgemeldet ist, so ist die Reaktion die Versendung der Nachricht 0203 nach Verarbeitung der 0201 (und nicht länger die 0204 mit Schlüssel 03 aus Schlüsseltabelle 65).

Eintrag im Abweichungscontainer: Das bei der Wegzugsmeldebehörde gespeicherte Auszugsdatum wird angegeben (`abweichungen/hauptwohnung.bisher/hauptwohnung.bisher.auswerter/datumdesauszugs`), weil es vom in der Nachricht 0201 unterstellten Auszugsdatum (im Abweichungscontainer eingetragen nach `abweichungen/hauptwohnung.bisher/hauptwohnung.bisher.rueckmelder/datumdesauszugs`) abweicht.

Die Zuzugsmeldebehörde erkennt aus der zeitlichen Differenz, dass bei der Wegzugsmeldebehörde eine Abmeldung nach unbekannt stattgefunden haben muss und pflegt das vom Auswerter angegebene Auszugsdatum in ihr Melderegister ein. Da in der Nachricht 0203 keine IdNr/VBM übermittelt werden kann, muss die Zuzugsmeldebehörde nach Einarbeitung der 0203 die IdNr beim BZSt anfordern (Nachricht 0500 mit Schlüssel 02).

Klarstellung zur Übermittlung der Hausnummer im Rückmeldekontext

Es gibt Anschriften ohne Hausnummer, entsprechend können Anschriften ohne das Element `hausnummer` übermittelt werden. Insofern kann auch in der Rückmeldung eine Anschrift ohne Hausnummer kein Rückweisungsgrund sein.

5 Die Fortschreibung des Melderegisters

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

6 Datenübermittlung an andere Behörden

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an andere Behörden sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Ungültige Legitimationsformen in der Nachricht 0430

Folgende Schlüssel der Schlüsseltabellen 79 und 80 dürfen nicht mehr verwendet werden, weil es diese Legitimationsformen nicht (mehr) gibt:

Schlüsseltabelle 79

- Schlüssel 2 "Apostille mit Überbeglaubigung des BfJ"
- Schlüssel 3 "unterschrieben und gesiegelt mit Überbeglaubigung des BfJ und Endbeglaubigung durch das BVA"

Schlüsseltabelle 80

- Schlüssel 1 "unterschrieben und gesiegelt"

7 Datenaustausch mit dem BZSt (§ 139b AO, 39e EStG)

Im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und dem BZSt sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Korrektur eines Sterbedatums mit IdNr oder VBM

Entgegen der Regelungen in Kapitel 7.3.11., Absatz 1 und Bild 7-8, ist beim Sonderfall der Korrektur eines Sterbedatums sowohl die Übermittlung der noch gespeicherten IdNr als auch die Übermittlung eines neu vergebenen vorläufigen Bearbeitungsmerkmals zulässig. Die Identifikation der Person im Bestand des BZSt erfolgt allerdings in beiden Fällen ausschließlich anhand der übermittelten Personen- und Adressdaten.

Stornierung eines irrtümlich vergebenen VBMs

Die Nachricht `dateneubermittlung.stornierungperson.0507` wird auch in den Fällen verwendet, in denen ein irrtümlich vergebenes VBM storniert wird. Dies ist jedoch nur möglich, sofern kein Konflikt für dieses VBM vorliegt.

BZSt-Behördenkennung in der Konfliktbearbeitung

Im Kindelement `meldebehoerde` des Typs `type.bzst.konfliktfall.person` ist die Übermittlung der BZSt-Behördenkennung mit `dfs:490010010000` zulässig, da auch Konflikte mitgeteilt werden müssen, in denen nicht alle beteiligten Stellen Meldebehörden sind.

Klarstellung zum Umsetzungshinweis zur Anschrift im BZSt-Kontext

Im Umsetzungshinweis zur Anschrift in `type.bzst.konfliktfall.person`, `type.bzst.bruttomeldedaten`, `type.bzst.hinweisaufinkonsistenz.beteiligteperson` und `dateneubermittlung.briefnichtzustellbar.0514` wird für inländische Anschriften angegeben, dass neben AGS, Postleitzahl, Gemeinde und Straße auch der frühere Gemeindename als Mindestangaben zu erfassen sind. Die Angabe des früheren Gemeindennamen ist jedoch nicht verpflichtend.

Quittung der Nachricht 0501

Die erfolgreiche Ersetzung des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals durch die in der Nachricht 0501 mitgeteilte IdNr ist **unverzüglich** mit der Nachricht 0920 unter Verwendung des Schlüssels 5 aus der Schlüsseltable 81 dem BZSt gegenüber zu quittieren.

Übermittlung des Ein- Austrittsdatum in/aus einer Steuer erhebenden Religionsgemeinschaft

Wenn eine Änderung der Steuer erhebenden Religionsgemeinschaft (Ein- oder Austritt) in der Meldebehörde erfasst wird, ist neben dieser Tatsache auch das Ein- bzw. Austrittsdatum zu erfassen. In jeder folgenden Bruttonachricht dieser Meldebehörde an das BZSt ist entsprechend des Bruttodatenprinzips neben der Religion auch das Ein- bzw. Austrittsdatum zu übermitteln. Sofern der Betroffene in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde verzieht, wird das Datum des Ein- bzw. Austritts nicht im Rückmeldeverfahren übergeben und kann daher auch nicht an das BZSt übermittelt werden.

Übermittlung des Datums der Begründung oder Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft

Wenn die Begründung oder Auflösung einer Ehe in der Meldebehörde erfasst wird, ist neben dieser Tatsache auch das Datum der Begründung oder Auflösung zu erfassen. In jeder folgenden Bruttonachricht dieser Meldebehörde an das BZSt ist entsprechend des Bruttodatenprinzips neben dem Familienstand auch das Datum der Begründung oder Auflösung einer Ehe zu übermitteln. Sofern der Betroffene in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde verzieht, wird das Datum der Auflösung einer Ehe nicht im Rückmeldeverfahren übergeben und kann daher auch nicht an das BZSt übermittelt werden.

8 Die einfache Melderegisterauskunft

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

9 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

10 Datenübermittlung der Standesämter an Meldeämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

11 Standardisierung der 2. BMeldDÜV in OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

12 Datenaustausch mit der DSRV

Im Zusammenhang mit dem Datenaustausch mit der DSRV sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Mitteilung einer Abmeldung ins Ausland oder nach unbekannt an die DSRV

Entgegen der Angaben in der Spezifikation im 3. Fall der Dokumentation des Kindelementes **aenderung** in der datenuebermittlung.aenderung.1001 ist bei einer Abmeldung in das Ausland oder einer Abmeldung nach unbekannt im Kindelement **aenderung.anschrift.gegenwaertig/nachher** entweder eine unbekannte oder eine ausländische Anschrift mitzuteilen.

Beschreibung der Anlässe zu Schlüsseltable 68

Entgegen dem in der Spezifikation in Kapitel 12.3.5 "Stornierungen" beschriebenem Anlass 03 (Registerbestand) zur Rücknahme einer Stornierung einer Person ist hier der Anlass 06 (Rücknahme der Stornierung einer Person) zu übermitteln.

13 Übergabe der Daten für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an das BZSt (§ 39e Abs. 9 EStG)

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

14 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

15 Datenabruf durch die Polizeien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

16 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

datumstatuswechsel in der Nachricht 0540

In der Nachricht 0540 darf das Kindelement **datumstatuswechsel** (DSMeld-Blatt 1214) nicht verwendet werden.

17 Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Klarstellung zur Paketierung und Quittierung bei der Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten

Kann eine Meldebehörde zu fehlerhaften Datensätzen keine korrigierten Daten liefern, ist dies durch Übermittlung einer leeren Lieferung anzuzeigen. Es ist jedoch zu beachten, dass auf eine RTS-Nachricht, die ausschließlich den Fehlergrund "doppelt gelieferter Satz" enthält, von der Meldebehörde KEINE Lernnachricht geschickt wird.

Korrektur zur Tabelle in Abschnitt 17.3.1 Anlassbezogene Datenübermittlung

In der Anlassbezogenen Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten sind Gegenwärtige und letzte frühere Anschriften von Haupt- und Nebenwohnungen zu übermitteln.

18 Datenübermittlung an die Wehrverwaltung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

19 Administrative Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

20 Allgemeine Prozessmuster

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

21 Anhänge

A. Glossar

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

B. Verzeichnis der Abkürzungen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

C. Übersicht über alle Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

D. Die Schlüsseltabellen für OSCI-XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

E. DSMeld und Abbildung auf OSCI-XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

F. OSCI-Transport-Profil für OSCI-XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

G. DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

H. Verwendung von Complex Types in Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

I. Verwendung von DSMeld-Blättern in Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

J. Eingebundene externe Modelle

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

K. Deprecated Informationen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...